

Statuten des Turnverein Itingen



Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz		
• Name	Seite	3
• Sitz	Seite	3
2. Zweck und Zugehörigkeit		
• Zweck	Seite	3
• Zugehörigkeit	Seite	3
• Versicherung	Seite	3
• Ethik	Seite	3
3. Vereinsstruktur		
• Bestand, Riege	Seite	3
• Riegengründung	Seite	4
• Riegenstatus	Seite	4
4. Mitgliedschaft und Ernennungen		
• Mitgliederkategorien	Seite	4
• Eintritt, Mindestalter	Seite	4
• Austritt	Seite	4
• Übertritt	Seite	4
• Aufnahme	Seite	4
• Streichung	Seite	5
• Ausschluss	Seite	5
• Ehrenmitglieder	Seite	5
• Vorschlagsweg zu Ernennungen	Seite	5
• Passivmitglieder, Gönner	Seite	5
5. Organe		
a. Generalversammlung	Seite	5
• Termin, Zusammensetzung	Seite	6
• Geschäfte	Seite	6
• Eingabefrist für Anträge	Seite	6
• Einberufung, Beschlussfähigkeit	Seite	7
• Ausserordentliche Generalversammlung	Seite	7
• Stimm-, Wahl-, Antragsrecht	Seite	7
• Wahlen und Abstimmungen	Seite	7
b. Turnstand	Seite	7
• Einberufung	Seite	7
c. Vorstand		
• Zusammensetzung	Seite	8
• Einberufung	Seite	8
• Aufgaben	Seite	8
• Zeichnungsberechtigung	Seite	8

d.	Technische Kommission		
•	Zusammensetzung	Seite	9
•	Einberufung	Seite	9
•	Aufgaben	Seite	9
e.	Spezialkommissionen		
f.	Revisionskommission		
•	Zusammensetzung	Seite	9
•	Aufgaben	Seite	9
6.	Verwaltung		
•	Protokoll	Seite	10
•	Reglemente und Pflichtenheft	Seite	10
•	Zuständigkeit	Seite	10
•	Archiv	Seite	10
7.	Finanzen		
•	Geschäftsjahr	Seite	10
•	Einnahmen	Seite	10
•	Ausgaben	Seite	11
•	Mitgliederbeiträge	Seite	11
•	Befreiung von Beitragspflicht	Seite	11
•	Vermögensanlage	Seite	11
•	Fonds	Seite	11
•	Verwaltung Fonds	Seite	11
•	Haftbarkeit	Seite	11
8.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen		
•	Teilrevision	Seite	12
•	Totalrevision	Seite	12
•	Auflösung	Seite	12
•	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	Seite	12
•	Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	Seite	12
•	Besondere Fälle	Seite	12
•	Frühere Bestimmungen	Seite	12
	Inkrafttreten	Seite	12

1. Name und Sitz

Artikel 1

Der Turnverein Itingen (TVI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB.

Name

Artikel 2

Rechtsdomizil des TVI ist die Gemeinde Itingen.

Sitz

2. Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

Zugehörigkeit

- des Bezirksturnverbandes Sissach (BTV)
- des Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- und damit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. Diese sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle turnenden Mitglieder sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse (SVK) des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidiären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Versicherung

Artikel 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Ethik

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstöße werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik- Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV- Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. Vereinsstruktur

Artikel 6

Dem Verein gehören an

Bestand, Riege

- Jugendriege
- Erwachsenenriege

Die einzelnen Riegen sind im Reglement aufgelistet.

Artikel 7

Neue Riegen können durch Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegengründungen

Artikel 8

Die Riegen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 9

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Artikel 10

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

*Eintritt, Mindestalter,
Mitgliedsdauer*

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Artikel 11

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Austritt

Artikel 12

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Artikel 13

Die Riegen melden die Ein- und Austritte dem Vorstand zwecks Aufnahme durch die Generalversammlung.

Aufnahme

Artikel 14

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Artikel 15

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröslich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Generalversammlungs-Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Artikel 16

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Ehrenmitglieder

Artikel 17

Die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die Generalversammlung.

*Vorschlagsweg zu
Ernennungen*

Artikel 18

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder /
Gönner

5. Organe

Artikel 19

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Techn. Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisionskommission

a. Generalversammlung

Artikel 20

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Termin,
Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliederkategorien und vom Vorstand eingeladenen Gästen ohne Jugendliche und Gönner gemäss Art. 8.

Artikel 21

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmenzähler*innen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidium
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vize-Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung (Aktive & Jugend)
- Wahl der Riegenleitung
- Wahl der Rechnungsrevisor*innen
- Wahl der Delegierten
- Wahl eines/einer Fahnenträger*in
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen

- Erledigung allfälliger Anträge von Vorstands- und Vereinsmitgliedern
- Diverses

Die Traktandenliste darf nach Belieben erweitert werden.

Artikel 22

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem laut Terminliste festgelegtem Datum schriftlich an den Vorstand einzureichen.

*Eingabefrist für
Anträge*

Artikel 23

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

*Einberufung,
Beschlussfähigkeit*

Artikel 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Artikel 25

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

*Stimm-, Wahl-,
Antragsrecht*

Artikel 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

*Wahlen und
Abstimmungen*

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (2/3), Auflösung, für welche eine 4/5-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b. Turnstand

Artikel 27

Dringend zu fassende Beschlüsse können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Einberufung des Turnstands kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Einberufung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Riegen zusammen und ist 10 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen.

c. Vorstand

Artikel 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Technische Leitung Aktive
- Technische Leitung Jugend
- Finanzen
- Aktuar*in
- J+S Coach
- Riegenvertretungen (Oberturner, Vize-Oberturner, Obmann)
- Beisitzende

Alle Mitglieder des Vorstands, inklusive Beisitzende, sind stimmberechtigt.

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Artikel 29

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 30

Die Obliegenheiten des Vorstands sind

Aufgaben

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften

Artikel 31

Das Präsidium und/oder Vizepräsidium zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar*in und/oder den Finanzen rechtsverbindlich.

Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Finanzen zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Finanzen Einzelunterschrift.

d. Technische Kommission

Artikel 32

Die Techn. Kommission setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Technische Leitung Aktive
- Technische Leitung Jugend
- übrige Riegenleiter*innen

Artikel 33

Die Techn. Kommission tritt zusammen, wenn es die Technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Die Techn. Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 34

Die Obliegenheiten der Techn. Kommission sind

Aufgaben

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramm an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Turnerische Organisation, Koordination und Überwachung der Aktivitäten der Riegen

e. Spezialkommissionen

Artikel 35

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

f. Revisionskommission

Artikel 36

Zusammensetzung

Die GV wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle, sowie eine*n Ersatzrevisor*in. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Artikel 37

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.

Aufgaben

Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

6. Verwaltung

Artikel 38

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Artikel 39

Die Detailaufgaben von Vorstand, Techn. Kommission und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Artikel 40

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung, für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

Artikel 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Archiv

7. Finanzen

Artikel 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Artikel 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 44

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

Ausgaben

- Verbands-/Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und/oder Einzeltturner*innen für die Teilnahme an von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten

- weiteren, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- alljährlich einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstands ausserhalb des Budgets, in der Höhe von max. Fr. 3'000.00

Artikel 45

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Generalversammlungs-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Artikel 46

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

Befreiung von Beitragspflicht

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstands und der Techn. Kommission
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Artikel 47

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Artikel 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Fonds

Artikel 49

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung / Fonds

Artikel 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 51

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Teilrevision

Artikel 52

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Artikel 53

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Artikel 54

Im Fall einer Auflösung werden das Vermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat von Itingen zur Verwaltung übergeben. Wird nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übergabe kein entsprechender Verein gegründet, so entscheidet der Gemeinderat von Itingen über die weitere Verwendung des Vermögens, wobei er gehalten ist, dieses einer Organisation im Raum Itingen und Umgebung zukommen zu lassen, deren Zweckbestimmung möglichst wenig von derjenigen des Turnvereins Itingen abweicht.

*Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung*

Artikel 55

Muss eine Riege aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen in den Besitz des Turnverein Itingen über.

*Vermögensverwendung
bei Riegenauflösung*

Artikel 56

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Besondere Fälle

Artikel 57

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 2022.

Frühere Bestimmungen

Artikel 58

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.01.2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Inkrafttreten

Ort, Datum:

Itingen, 31.01.2026

Für den Turnverein Itingen

Präsidentin

Janine Madörin

Aktuarin

Fiona Müller

.....

.....

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den BLTV

Verbandspräsidentin

Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle

Rolf Cleis